Satzung zur Erhebung der Gebühren für die Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippen, Kindergärten, Horte) in Trägerschaft der Großen Kreisstadt Eilenburg und Kindertagespflege ab 01.01.2008

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 03 2003 (SächsGVBl. S. 55) zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.06.2006 (SächsGVBl. S. 151), des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) vom 27.11.2005 (SächsGVBl. S. 705) und §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.2004 (SächsGVBl.S.418), berichtigt am 04.10.2005 (SächsGVBl. S 306) und der Satzung zur Benutzung der Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Großen Kreisstadt Eilenburg (Kinderkrippe, Kindergärten, Horte) ab 01.09.2007 (Beschluss-Nr. 30/2007 vom 04.06.2007), hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg in seiner Sitzung am 03.12.2007 mit Beschluss Nr. 78/2007 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht, Gebührenschuldner

- (1) Die Benutzung von Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege in der Großen Kreisstadt Eilenburg unterliegt der Gebührenpflicht.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Erziehungsberechtigten der Kinder, welche eine Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege in Anspruch nehmen. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

<u>§ 2</u> Fälligkeit und Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Die Gebührenpflicht erlischt durch fristgemäße Kündigung, außerordentliche Kündigung oder die Vollendung der vierten Klasse (31.07.des Jahres). Bei Aufnahme oder Beendigung der Inanspruchnahme innerhalb eines laufenden Monats entsteht die Gebühr für die gesamte Woche je angefangene Woche der Inanspruchnahme.
- (2) Nimmt ein Kind im Verlauf eines Monats verschiedene Einrichtungsarten (Krippe, Kindergarten, Hort) in Anspruch und erfolgt der Wechsel bis zum 15. des

Monats, entsteht die Gebühr für die neue Einrichtungsart für den gesamten Monat. Erfolgt der Wechsel der Einrichtungsart ab 16. des Monats, wird für den gesamten Monat die Gebühr für die bisherige Einrichtungsart berechnet.

- (3) Ändert sich innerhalb eines Monats die tägliche Betreuungszeit bei unveränderter Einrichtungsart, entsteht die Gebührenpflicht für die neue Betreuungszeit für die gesamte Woche, in der die neue Betreuungszeit in Anspruch genommen wird.
- (4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindereinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einen Monat hintereinander nicht besuchen, wird im Folgemonat erst dann wieder eine Gebühr erhoben, wenn das Kind die Kindertageseinrichtung wieder besucht. Die Gebühr entsteht nach der Krankheit je angefangene Woche der Inanspruchnahme für die gesamte Woche.
- (5) Wechselt ein Kind innerhalb eines Monats von einer Kindertageseinrichtung in eine Sonder- oder Integrativeinrichtung (z.B. Heilpädagogische Kindereinrichtung), so entsteht die Gebühr je angefangene Woche der Inanspruchnahme für die gesamte Woche.
- (6) Die Gebühr soll unbar entrichtet werden und wird am 15. des laufenden Monats fällig. Entsteht die Gebühr nach dem 15. eines Monats, wird sie zum 15. des Folgemonats fällig. Erhöht oder reduziert sich die Gebühr nach diesem Zeitpunkt, wird die Differenz zur ursprünglichen Gebühr zum 15. des Folgemonats fällig. Zahlungen für zusätzliche Angebote (§3 Abs.9) können in der Einrichtung bar erfolgen.
- (7) Krankheit oder Urlaub des betreuten Kindes führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung oder Wegfall der Gebühr, wenn dies nicht in dieser Satzung ausdrücklich anders festgelegt ist.

§ 3 Benutzungsgebühren

(1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der in Anspruch genommenen Einrichtungsart (Krippe, Kindergarten, Hort) und nach der Dauer der täglichen Betreuungszeit . Die Gebühr für die Einrichtungsart Krippe umfasst das Alter von 0-3 Jahren. Die Gebühr für die Einrichtungsart Kindergarten umfasst das Alter ab Vollendung des dritten Lebensjahres (SächsKitaG §1 Abs.3) bis zum Schuleintritt. Die Gebühr für die Einrichtungsart Hort betrifft die Kinder ab Schuleintritt bis

zum Abschluss der 4. Klasse (31.07. des Jahres). Diese Gebühren gelten auch in Mischgruppen mit verschiedenen Einrichtungsarten.

- (2) Die Gebühr für Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung oder Kindestagespflege besuchen, ermäßigt sich für das zweitälteste und jedes weitere Kind, das eine Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege besucht.
- (3) Die Gebühr ermäßigt sich zusätzlich für Alleinerziehende auf 90 % des jeweiligen Elternbeitrages für Familien.
- (4) Die Gebühren sind je Monat in folgender Höhe zu entrichten:

für das älteste Kind

| a) | Elternbeiträge in Kinderkrippen (maximal 9 Stunden Betreuungs- zeit) | Familien Allein | erziehende |
|----|--|--|--------------------------------|
| | für das älteste Kind für das zweitälteste Kind für das drittälteste Kind für jedes weitere Kind | 155,97 € 93,58 € 31,19 € entfällt der Elternbeitraç | 140,37 € 84,22 € 28,07 € |
| b) | Elternbeiträge in Kinderkrippen (maximal 6 Stunden Betreuungs- zeit) | Familien | |
| | für des älteste Kind für das zweitälteste Kind für das drittälteste Kind für jedes weitere Kind | 103,98 € 62,39 € 20,80 € entfällt der Elternbeitrag | 93,58 € 56,15 € 18,72 € |
| | . . | | , |
| c) | Elternbeiträge in Kinderkrippen (maximal 4,5 Stunden Betreuungszeit) | Familien | |
| | für das älteste Kind | 77,99 € | 70,19 € |
| | für das zweitälteste Kind | 46,79 € | 42,11 € |
| | für das drittälteste Kind | 15,60 € | 14,04 € |
| | für jedes weitere Kind | entfällt der Elternbeitrag | 9 |
| 4) | Elternheiträge in Kindergärten | | |
| d) | Elternbeiträge in Kindergärten | | |
| | (maximal 9 Stunden Betreuungs- zeit) | Familien | |

93,89 €

| für das zweitälteste Kind für das drittälteste Kind für jedes weitere Kind | 56,33 € 18,78 € entfällt der Elternbeit | 41 50,70 € 16,90 € trag |
|--|--|--|
| e) Elternbeiträge in Kindergärten (maximal 6 Stunden Betreuungs- zeit) für das älteste Kind für das zweitälteste Kind für das drittälteste Kind für jedes weitere Kind | Familien 62,59 € 37,55 € 12,52 € entfällt der Elternbeit | 56,33 € 33,80 € 11,27 € trag |
| f) Elternbeiträge in Kindergärten (maximal 4,5 Stunden Betreu- ungszeit) für das älteste Kind für das zweitälteste Kind für das drittälteste Kind Für jedes weitere Kind | Familien 46,95 € 28,17 € 9,39 € entfällt der Elterr | 42,26 € 25,35 € 8,45 € nbeitrag |

| g) | Elternbeiträge im Hort mit Früh- hort | | |
|----|---|----------------------------|---------------|
| | (maximal 6 Stunden Betreuungs- zeit) | Familie | |
| | für das älteste Kind | 54,93 € | 49,44 € |
| | für das zweitälteste Kind | 32,96 € | 29,66 € |
| | für das drittälteste Kind | 10,99 € | 9,89 € |
| | für jedes weitere Kind | entfällt der Elternbeitrag | |
| h) | Elternbeiträge im Hort ohne Früh- hort | | |
| | (maximal 5 Stunden Betreuungs- zeit) | Familien | |
| | für das älteste Kind | 45,78 € | 41,20 € |
| | für das zweitälteste Kind | 27,47 € | 24,72 € |
| | für das drittälteste Kind | 9,16 € | 8,24 € |
| | für jedes weitere Kind entfällt der El | | Elternbeitrag |

- (5) Nicht in Anspruch genommene Betreuungszeit kann nicht auf andere Tage übertragen werden.
- (6) Bei Berechnung des Elternbeitrages nach Wochen werden je angefangene Woche der Inanspruchnahme 25 % des Monatsbeitrages berechnet.

(7) Erfolgt die Betreuung des Kindes, im Ausnahmefall, über die vereinbarte Betreuungszeit des Betreuungsvertrages hinaus, wird eine zusätzliche Betreuungsgebühr in Höhe von

| Kinderkrippe | Kindergarten | Hort |
|--------------|--------------|--------|
| 6,00 € | 4,00 € | 2,00 € |

je angefangener Zeitstunde erhoben. Die zusätzliche Gebühr entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung.

- (8) Für die Mehrbetreuung im Hort in den Ferien, über die im Betreuungsvertrag vereinbarte Betreuungszeit hinaus, wird eine Gebühr in Höhe von 3,00 €je Tag erhoben. Die zusätzliche Gebühr entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung.
- (9) Kosten, die durch zusätzliche Angebote der Kindertageseinrichtung bedingt sind, können gegenüber den Erziehungsberechtigten, im Einvernehmen mit dem Elternbeirat, geltend gemacht werden. Die Entscheidung über die Teilnahme an zusätzlichen Angeboten liegt bei den Erziehungsberechtigten.

§ 4 Essenkostenersatz

Nehmen die Kinder an der Essenversorgung teil, haben die Erziehungsberechtigten neben dem Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege einen Verpflegungskostenersatz zu entrichten.

§ <u>5</u> <u>Inkrafttreten</u>¹

Diese Satzung tritt ab 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung der Gebühren für die Kindertageseinrichtungen der Großen Kreisstadt Eilenburg vom 07.10.2002, Beschlussnummer 73/02 außer Kraft.

5

¹ Die Satzung wurde im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Eilenburg und des Landkreises Delitzsch Nr. 50/07 am 14.12.2007 veröffentlicht.